

Ernennung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Vorschriften des Arbeitsrechtes und den hierzu ergangenen Kader Richtlinien.

(4) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen beim Ministerrat und bei der Staatlichen Plankommission.

(5) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen“ heraus.

§ 7

(1) Der Erste Stellvertreter des Ministers ist dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Erste Stellvertreter den Minister im Falle einer Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers. Sind der Minister und der Erste Stellvertreter gleichzeitig abwesend, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich der Minister die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(4) Die Stellvertreter sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen unterstellten Arbeitsbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Die Abteilungsleiter bzw. die Leiter der selbständigen Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich die ihnen übergeordneten Leiter die Entscheidung nicht vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Das Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55). Das Kollegium stellt für seine Tätigkeit einen Arbeitsplan auf.

(2) Der Minister beruft die Mitglieder des Kollegiums.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere bei

- a) der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates;
- b) der Durchführung der im § 2 festgelegten Aufgaben des Ministeriums.

§ 10

Der Beirat für Bauwesen

(1) Der Beirat für Bauwesen arbeitet auf der Grundlage des Abschnitts A Ziff. II der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBI. I S. 144).

(2) Er ist ein beratendes Organ des Ministeriums. Der Beirat für Bauwesen sichert die Koordinierung der Bauaufgaben und fördert den ständigen Kontakt und die kollektive Zusammenarbeit des Ministeriums für Bauwesen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und allen Organen des Bauwesens;

(3) Der Minister beruft die Mitglieder des Beirates.

§ 11 «

Struktur des Ministeriums

Für die Struktur des Ministeriums gilt der vom Ministerrat bestätigte Strukturplan.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Ministers sowie der Abteilungs- und Sektorenleiter regelt sich nach den §§ 7 und 8.

(2) Nach Maßgabe der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen das Ministerium vertreten.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister für Bauwesen
Grotewohl	Scholz

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten.

Vom 19. Oktober 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBI. I 1958 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die laufende Nummer 17 der Liste der Berufskrankheiten (Anlage zu § 1 der Verordnung) erhält folgende Fassung:

„Erkrankung durch Röntgenstrahlen, Gammastrahlen und ionisierende Korpuskularstrahlung.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 19. Oktober 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates